



Merkblatt für Gesundheitsfachberufe

Gesundheitsschutz SG 3.2.1.1

Erteilung der beschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie)

München, 11.05.2026

Sehr geehrte Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärter,

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit einer auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufs beschränkten Erlaubnis dürfen die Heilkunde nur ausüben, wenn von ihrer Tätigkeit keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Patientinnen und Patienten ausgeht. Daher haben Sie im Rahmen einer mündlichen Überprüfung nachzuweisen, dass Sie für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet über ausreichende Kenntnisse verfügen.

Antragstellung:

Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Bitte wenden Sie sich bezüglich der einzureichenden Nachweise und Unterlagen an die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde, bei der die Anmeldung auf eine sektorale Heilpraktikererlaubnis vorgenommen wird.

Folgende Inhalte sind in der mündlichen Überprüfung nachzuweisen:

- Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber den Ärztinnen und Ärzten und den allgemeinen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehaltenen Behandlungsmethoden.
- Ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbildern.
- Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde.
- Erstellung einer (Erst-)Diagnose (Anamnese, körperliche Untersuchung, zusätzliche Untersuchungsmethoden) unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen zu den typischen Beschwerdebildern des ausgeübten Gesundheitsfachberufs.
- Erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die eine Patientin oder ein Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist.

Die in den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien genannten Inhalte unter Nummer 1 beziehen sich auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet, für die die Erlaubnis beantragt wird (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/heilpraktikeranwaerter-leitlinie>).

Beantragung der Erlaubnis nach Aktenlage (Physiotherapie, Podologie):

Wurde ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage gestellt, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine mündliche Kenntnisüberprüfung verzichtet werden. Dies ist der Fall, wenn ein nach dem bayerischen Mustercurriculum gestalteter Kurs zur Zusatzqualifikation für Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärter im Rahmen der sektoralen Heilpraktikererlaubnis erfolgreich absolviert wurde.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Fachverbände:

- Physiotherapie: Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., Verband physikalische Therapie (VPT) e.V. oder Physiotherapieverband (VDB) e. V.
- Podologie: Deutscher Verband für Podologie (ZFD) oder Landesverband Bayern e.V.

Bitte achten Sie darauf, dass die Teilnahmebescheinigung nach erfolgreichem Abschluss des Kurses den Hinweis erhält, dass der Kurs gemäß dem bayerischen Mustercurriculum durchgeführt wurde.

Für die Gesundheitsfachberufe Logopädie und Ergotherapie liegt derzeit noch kein einheitliches bayerisches Mustercurriculum für die sektorale Heilpraktikererlaubnis vor. Demzufolge ist eine mündliche Kenntnisüberprüfung abzulegen.

Rechtliche Grundlage:

Wir verweisen diesbezüglich auf die Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach §2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit §2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 7. Dezember 2017 und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 11. Februar 2025 zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes (HeilprG).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt München